

Contract.

Zwischen Musikforeningen Harmonien in Bergen und Herrn *Haus Göring*
ist heute folgender Contract verabredet und geschlossen:

§ 1.

Musikforeningen Harmonien in Bergen engagirt bei seiner Capelle, wo und wann sie auch (mit gesammelter oder geteilter Capelle), Concerte zu geben oder bei Concerten mitzuwirken für gut befindet Herrn *Haus Göring* für die Zeit vom *1 Sept 1901* bis *1 April 1902* eventuell für die Zeit bis *1 Sept 1902*

Musikforeningen Harmonien behält sich doch das Recht nach einer 6-wöchentlichen Kündigung vor.

§ 2.

Herr *Göring* verpflichtet sich zur Übernahme aller Funktionen eines *Violinisten (Violin)* entweder als Solist oder als Executant in Kammermusik und Orchester und verspricht bei allen Concerten und Proben (ev. Theater-Vorstellungen, Caféen oder Bällen) mitzuwirken, überhaupt allen Anordnungen des Capellmeisters, der Direction oder deren Stellvertreters Folge zu leisten. — Ferner verpflichtet sich Herr *Göring* bis an *12-zwölf* wöchentliche Stunden als Lehrer der Musikschule des Vereins mitzuwirken.

Sollte er in dieser Anzahl Stunden nicht als Lehrer benutzt werden, behält sich der Verein das Recht vor, ihn in den übrigen Stunden mit Contorarbeit, Notenabschrift od. ähnl. zu beschäftigen.

Auf Ersuchen des Capellmeisters (oder der Direction) ist Herr *Göring* verpflichtet auch auf anderen Instrumenten (soweit er dieselben spielen kann) mitzuwirken.

§ 3.

Musikforeningen Harmonien zahlt an Herrn *Göring* bei ordentlicher Dienstleistung eine monatliche Gage von *100 Kroner* in halbmonatlichen Raten am 1ten und 16ten jeden Monats postnummerando. *(Ein hundert Kroner)*

An jedem Gagetage hält der Verein 2 Kronen (monatlich also 4 Kronen) in den ersten 8 Monaten zurück, worüber er dem Musiker in einem dem letzteren zu übergebenden Sparbuche quittiert. Diese Beträge deponirt der Verein bei einer öffentlichen Sparkasse

Selbstverständlich bleiben diese Ersparnisse nebst Zinsen Eigentum des betreffenden Musikers, er entsagt aber ausdrücklich jedem Verfügungsrechte darüber, kann also dieselben weder erheben, noch irgendwem verpfänden oder sonstwie übertragen, so lange er der Capelle angehört. Erst wenn er nach Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist abgeht, oder wenn die Capelle nach § 9 aufgelöst werden sollte, wird ihm der gesparte Betrag nebst Zinsen ausbezahlt.

Im Falle der betreffende Musiker eine Conventionalstrafe verwirken sollte, ist der Capellmeister berechtigt, dessen Sparsumme hierauf zu verrechnen.

§ 4.

Herr *Göring* verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ohne Zustimmung der Direction weder allein, noch in Verbindung mit anderen Musikern öffentlich oder in Privathäusern, musikalische Productionen abzuhalten oder ein Engagement als Musiker in irgend einem bestehenden Musikkörper oder Theater-Orchester anzunehmen.

§ 5.

Im Falle des Dawiderhandelns gegen die in § 4 festgesetzte Bestimmung verpflichtet sich Herr *Göring* für jeden Einzelfall auf das Verlangen des Capellmeisters eine Conventionalstrafe in dem von dem Letzteren nach seinem eigenen Ermessen zu fixirenden Betrage zu bezahlen. Die Zahlung der Conventionalstrafe hindert die Direction nicht auf genaue Erfüllung zu dringen, oder in der ihm angemessen erscheinenden Weise weitere Entschädigung im gerichtlichen Wege zu suchen.

§ 6.

Herr *Göring* unterwirft sich der Disciplinargewalt des Herrn **Capellmeisters**. Auf Grund dieser Disciplinargewalt steht es dem Herrn **Capellmeister** frei, in Fällen schwerer Disciplinarvergehen, insbesondere wenn das engagirte Mitglied durch sein Benehmen und durch Aeusserungen die Ruhe und Ordnung im Orchester oder im Productions-Localen stören würde, diesen Vertrag als aufgelöst zu erklären, und die unverzügliche Entlassung des Orchester-Mitgliedes zu verfügen, in Fällen leichter Disciplinarvergehen aber Strafe bis zu einem Viertel des Monatsgehältes zu verhängen.

Weiter unterwirft sich Herr *Göring* den nachstehenden Orchestergesetzen und den Reglements der Schule und sieht sie als einen integrierenden Teil dieses Contractes an.

Dienst-Reglement.

- 1) Jedes Mitglied des Orchesters ist verbunden, während der Proben und Aufführungen den dienstlichen Anordnungen des Dirigenten oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten und sein Instrument mit möglichstem Fleiss und Ernst zu executiren. Jedes Mitglied ist daher verbunden, den Anweisungen des Dirigenten, welche sich auf die Art und Weise der Kunstausübung beziehen, auf das Pünktlichste nachzukommen, widrigenfalls grundlose Einwendungen als Widerspenstigkeit bestraft würden.
- 2) Jedes Orchestermitglied hat ein Instrument, und zwar in brauchbarem Zustande, selbst zu stellen.
- 3) Jedes Mitglied ist verbunden, 5 Minuten vor der bestimmten Zeit zur Probe auf seinem Platze zu sein, damit nicht durch Stimmen und Geräusch der Anfang verzögert werde. Dieser Bestimmung ist auch bei den Aufführungen zu folgen.
- 4) Fünf Minuten nach der angesetzten Zeit wird die Probe angefangen; wer nicht zugegen ist, wird mit einer Geldstrafe von 50 Öre bestraft. Wer eine Probe ganz versäumt zahlt 3 Kronen Strafe. Bei Aufführungen hingegen werden die Strafen doppelt entrichtet, oder auch nach Umständen, wenn bei wichtigen Productionen eine sehr nachtheilige Wirkung entsteht, sogleich der bestehende Contract aufgehoben. Wer bei etwaigen Pausen sich während der Probe entfernt und nicht wieder anwesend ist, wenn er zu thun hat, verfällt in dieselbe Strafe. Während der Aufführung darf sich durchaus vor Beendigung des Theiles Niemand ohne Erlaubnis des Dirigenten aus dem Orchester begeben, bei Strafe von 1—5 Kronen.
- 5) Es darf Niemand während der Probe oder vor und während der Aufführung präluiren oder laut stimmen.
- 6) Um die Einigkeit und freundlichen Verhältnisse nicht zu stören, darf Niemand die Fehler eines Anderen rügen oder sich in Sachen mischen, die ihm zu entscheiden nicht obliegen.
- 7) Das Erscheinen in den Proben oder Aufführungen in betrunkenem Zustande berechtigt zur Lösung dieses Vertrages.
- 8) Jedes Mitglied der Capelle ist verpflichtet, in sauberem, dunklen Anzuge — Frackanzuge — zu erscheinen.

§ 7.

Sollte wider Erwarten Herr *Göring* dem Instrument, für welches selbiger engagirt ist, nicht genügend vorstehen können, ist Musikföningen Harmonien berechtigt, diesen Contract sofort und in allen seinen Theilen zu lösen.

§ 8.

Herr *Göring* muss spätestens am ~~Datschauer~~ in Bergen eintreffen, und verpflichtet sich derselbe die für nötig erachteten Proben unentgeltlich mitzumachen.

§ 9.

Landestruer, Krieg, Brand, polizeiliches Verbot, welche die Schliessung des Unternehmens erfordern, lösen diesen Vertrag in allen seinen Theilen auf und ist dann die Gage bis incl. des letzten geleisteten Spielabends zu entrichten.

Sollte Herr *Göring* diesen Contract brechen, nicht rechtzeitig antreten oder früher als derselbe zu Ende gegangen ist, das Engagement verlassen, so verfällt derselbe in eine sofort zu zahlende Conventionalstrafe von *150* Kr., welche Kronen *750* als Vorschuss zu betrachten sind, jedoch hebt die Zahlung der Conventionalstrafe die Rechtsbeständigkeit dieses Contracts nicht auf.

§ 10.

In Krankheitsfällen, welche vom Vereins-Arzt attestirt sein müssen, zahlt die Direction während der ersten 4 Wochen an Herrn *Göring* die volle Gage, während der zweiten 4 Wochen die halbe Gage. — Bei Krankheiten jedoch, welche durch unmoralischen Lebenswandel erzeugt sind, fällt die Gage fort und ist die Direction zur Aufhebung des Contractes und augenblicklichen Entlassung ohne Entschädigung berechtigt.

Vorstehender Contract ist in duplo ausgefertigt, selbst gelesen, genehmigt und eigenhändig vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

Bergen 13 Aug. 1901
Kaus Göring